

Betreff: Orientierungshilfe: Arbeitsbefreiung von Mitarbeitenden wegen der Demonstration von VKM und Kirchengewerkschaft am 26. Mai 2016 in Hannover

Von: "Lange, Martin" <Martin.Lange@evlka.de>

Datum: 12.05.2016 09:09

Orientierungshilfe für die Anstellungsträger zu dem Aufruf des VKM Hannover und der KG Nds. zu einer Demonstration am 26. Mai 2016 in Hannover

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der bisher von der Landeskirche nicht gewährten Tariferhöhung haben die kirchlichen Mitarbeiterverbände zu einer Demonstration vor der Synode aufgerufen. Die Mitarbeitenden wurden auf die Möglichkeit hingewiesen, bei ihrem Arbeitgeber Arbeitsbefreiung zu beantragen. Das Landeskirchenamt veröffentlichte heute morgen dazu die folgende Orientierungshilfe:

"Der Verband der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hannover (VKM) und die Kirchengewerkschaft Niedersachsen haben die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Demonstration und zur Kundgebung am Tagungsort der Landessynode aufgerufen. Anlässlich dieses Demonstrationsaufrufs geben wir die folgende Orientierungshilfe: Bei der vorgenannten Demonstration handelt es sich um die Veranstaltung einer beruflichen Vereinigung. Dementsprechend kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die zur Teilnahme an der Demonstration erforderliche Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden (§ 23 Nr. 4 DienstVO). Die Arbeitsbefreiung wird in der Regel zu gewähren sein, sofern sie dienstlichen bzw. betrieblichen Belangen nicht entgegensteht, z. B. vertraglich zugesicherte Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung, Einsatzplan im Pflegedienst, erforderliche Teilnahme an einer Besprechung. Sollte es in solchen oder ähnlich gelagerten Fällen nicht möglich sein, die dienstlichen und betrieblichen Belange durch organisatorische Maßnahmen zu wahren, wird die Arbeitsbefreiung in der Regel abzulehnen sein.

Im Falle der Arbeitsbefreiung erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diese nur in dem erforderlichen Umfang, vorliegend in dem Umfang, dass es der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter möglich ist, von Beginn an (15.00 Uhr am Hauptbahnhof in Hannover) an der Demonstration teilzunehmen."

Wir schließen uns diesen Ausführungen in vollem Umfang an und ergänzen noch einige Hinweise:

- Die Teilnahme an der Demonstration ist keine Dienstzeit - es können also keine Überstunden/Mehrarbeitszeiten durch die Teilnahme entstehen. Es erfolgt lediglich eine Befreiung von den üblicherweise bestehenden Arbeitsverpflichtungen. Bei Gewährung der Arbeitsbefreiung werden die Beschäftigten so gestellt, als hätten sie an diesem Tag planmäßig gearbeitet.
- Es erfolgt keine Erstattung von Reisekosten durch den Arbeitgeber.
- Mitarbeitende, deren Dienst so endet, dass sie mit dem Zug (z.B. ICE ab 13:56 Uhr in Göttingen) rechtzeitig den Hauptbahnhof Hannover erreichen können, müssen keinen Antrag auf Arbeitsbefreiung stellen. Für alle anderen Mitarbeitenden könnte diese Zugverbindung als Orientierung herangezogen werden, um einen angemessenen Beginn der Arbeitsbefreiung zu ermitteln.
- Gegen die Verwendung der vorbereiteten Formulare haben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Martin Lange

Leiter der Personalabteilung

Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Düstere Straße 19 * 37073 Göttingen

Tel.: (0551) 4961-239

Fax: (0551) 4961-294

mail: Martin.Lange@evlka.de<mailto:Martin.Lange@evlka.de>

web: www.kka-goe-mue.de<http://www.kka-goe-mue.de/>